

**16.04.99**

## **Empfehlungen**

**der Ausschüsse**

G - A

zu **Punkt** ... der 737. Sitzung des Bundesrates am 30. April 1999

---

### **Zweite Verordnung zur Änderung der Fischhygiene-Verordnung**

**A**

#### **1. Der Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

#### **Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 8 FischHV)**

In Artikel 1 Nr. 7 ist vor Buchstabe a) folgender Buchstabe 0a) einzufügen:

'0a) In Absatz 1 wird nach den Worten "der Anlage 1 Kapitel" die Angabe "4 Nr. 2, " eingefügt.'

#### **Begründung:**

Betriebe, die Fischereierzeugnisse herstellen, behandeln und in Verkehr bringen, haben gemäß § 8 Abs. 1 der Fischhygiene-Verordnung die Einhaltung bestimmter Vorschriften zu beachten.

**Ausgeliefert am 19. APR. 1999**

(noch Ziffer 1)

Bei der Aufzählung der Vorschriften ist die Einhaltung der Anforderungen der Anlage 1 Kapitel 4 aus nicht erkennbaren Gründen nicht enthalten. Darin sind die Anforderungen an Betriebe bezüglich räumlicher Ausstattungen und Einrichtungen und die allgemeinen Hygieneforderungen an Räume und Ausstattungen und Vorschriften für die Personalhygiene geregelt.

Anlage 1 Kapitel 4 ist somit ausschließlich Voraussetzung für die Zulassung des Betriebes nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 FischHV.

Beim Herstellen und Behandeln von Fischereierzeugnissen auf Fabriksschiffen ist die Einhaltung der Anforderungen an die Vorschriften der Anlage 1 Kapitel 4 in § 5 Abs. 1 Nr. 1 jedoch geregelt.

Die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen (ABl. EG Nr. L 268 S. 15) in der derzeit geltenden Fassung schreibt in Kapitel V des Anhangs vor, daß die zuständigen Behörden ein Kontroll- und Überwachungssystem mit dem Ziel der Überprüfung der Einhaltung der Richtlinienvorschriften einführen.

Dieses System umfaßt auch die regelmäßigen Kontrollen der Betriebe, um insbesondere zu überprüfen, ob

- a) die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind,
- b) die Behandlung der Fischereierzeugnisse ordnungsgemäß erfolgt, Räume, Einrichtungen und Arbeitsgeräte sauber sind und die Hygienevorschriften für das Personal eingehalten werden und
- c) die Kennzeichnungen vorschriftsmäßig angebracht werden.

Stellt die Behörde vor Ort bei der Überwachung von Betrieben, die gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG durchzuführen ist, Verstöße gegen die Vorschriften der Anlage 1 Kapitel 4 FischHV fest (z.B. eine nachteilige Beeinflussung der Fischereierzeugnisse durch mangelnde Sauberkeit der Räume und Ausrüstungsgegenstände oder durch mangelnde Personalhygiene), bleibt ihr derzeit nur die Möglichkeit zu prüfen, ob die Zulassungsvoraussetzungen noch gegeben sind, oder ob Möglichkeiten des allgemeinen Ordnungsrechtes für die Durchsetzung der Forderungen zutreffen könnten.

(noch Ziffer 1)

Dieses Verfahren erschwert die Arbeit der Überwachungsbehörden erheblich, zumal beispielsweise die Anordnung des Ruhens der Zulassung oder der Widerruf oder die Rücknahme der Zulassung in vielen Fällen eine unangemessene Härte darstellt.

Mit der Einfügung der Anlage 1 Kapitel 4 wird der Überwachungsbehörde ein Instrumentarium an die Hand gegeben, mit dem eine sofortige Mängelbeseitigung verlangt werden kann bzw. grobe Mängel gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 6 FischHV als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

## **B**

### **2. Der federführende Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

\*